

**Curriculum für das Lehramtsstudium
der Unterrichtsfächer
MUSIKERZIEHUNG und INSTRUMENTALMUSIKERZIEHUNG
an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
(geänderte Fassung gültig ab 1. Oktober 2009)**

Verordnung über das Curriculum für das Lehramtsstudium der Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG).

Präambel

Das Curriculum wurde nach UniStG erlassen und zuletzt mit Beschluss der Studienkommission vom 9. Juni 2009 geändert. Die von der Studienkommission am 9. Juni 2009 beschlossenen und vom Senat am 16. Juni 2009 genehmigten Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

§ 1 ALLGEMEINES

(1) Gegenstand des Studiums

Gegenstand des Lehramtsstudiums an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ist die wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung in fachlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Hinsicht sowie die schulpraktische Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an mittleren und höheren Schulen. Ferner bereitet das Studium auf ein weiterführendes Doktoratsstudium vor.

(2) Ziele des Lehramtsstudiums

- a. Erwerb genereller Schlüsselqualifikationen für die Ausübung des Lehramts an höheren Schulen.
- b. Kritische Auseinandersetzung mit dem Bildungswesen.
- c. Befähigung zur Erfüllung der in den Lehrplänen der mittleren und höheren Schulen festgelegten Bildungsaufgaben.
- d. Hinführung zum eigenständigen Wissenserwerb und zur eigenständigen Weiterbildung.
- e. Hinführung zur Nutzung der Angebote der Fortbildung und zur effizienten Nutzung der Informationstechnik (z.B. Kommunikation, Informationsbeschaffung und Musikproduktion).
- f. Befähigung zu Teamarbeit und Selbstmanagement.
- g. Vermittlung fachspezifischer Zugänge zur Wahrnehmung und Behandlung gesellschaftlicher Probleme.
- h. Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Befähigung zum reflektierten Umgang mit geschlechterbezogenen Fragestellungen.

(3) Qualifikationsprofil

Die Absolventinnen/Absolventen des gegenständlichen Lehramtsstudiums sind als Lehrerinnen/Lehrer der von ihnen gewählten Unterrichtsfächer an mittleren und höheren Schulen qualifiziert. Sie sind imstande, ihre Aufgaben gemäß Schulunterrichtsgesetz (Erziehen, Unterrichten, Beurteilen, Beraten von Schülerinnen/Schülern und Eltern sowie Mitwirkung bei der Schulentwicklung) zu erfüllen. Die Handlungskompetenz der Lehrerin/des Lehrers als Bereitschaft und Fähigkeit zur Wahrnehmung und Gestaltung schulpädagogischer Situationen wird von einer berufsethischen Verpflichtung geleitet und beruht auf umfassendem Theorie- und Erfahrungswissen sowie einem verfügbaren Reflexions- und Handlungsrepertoire. Diese Qualifikationen können durch das Studium nur grundgelegt werden und müssen im Unterrichtspraktikum weiterentwickelt, sowie durch selbstständige berufsbegleitende Fortbildung verbessert werden. Die umfassende wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums auch für eine Reihe anderer Berufsfelder, beispielsweise im Bereich der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung sowie in anderen außerschulischen Bildungseinrichtungen (Erwachsenenbildung).

Im Einzelnen verfügen die Absolventinnen/Absolventen des gegenständlichen Lehramtsstudiums über folgende Qualifikationen.

a. Fachwissenschaftliche und -didaktische Dimension

Die Absolventinnen und Absolventen des gegenständlichen Lehramtsstudiums weisen, um den komplexen Anforderungen des Musik- und Instrumentalunterrichts an mittleren und höheren Schulen gerecht werden zu können, umfassende Kenntnisse sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten in musikwissenschaftlicher, künstlerisch-praktischer, musikpädagogischer und fachdidaktischer Hinsicht auf.

Im Speziellen sind sie befähigt:

1. Musik zu verstehen

- als historisches und gesellschaftliches Phänomen,
- in verschiedenen Ausprägungen ihrer Systeme und Strukturen, ihrer Stile und Gattungen in Vergangenheit und Gegenwart,
- in ihren historischen, soziologischen, psychologischen, ästhetischen, weltanschaulichen, ökonomischen und physikalisch-physiologischen Bedingungen und Wirkungen.

2. Musik zu verwirklichen

- vokal und instrumental, durch Tanz und Bewegung, mit technischen Medien, anderen Klangerzeugern, und zwar sowohl produktiv wie reproduktiv in Einzel- oder Gruppenaktionen.

3. Musik zu lehren

- aufgrund eines wissenschaftlich begründeten Problemverständnisses von Lernzielen, -inhalten und -verfahren des Musikunterrichts und auf Basis von soziologischen, psychologischen und ästhetischen Determinanten des Lehrens und Lernens; die Absolventinnen und Absolventen sind daher befähigt,
 - unterschiedliche didaktische Theorien und Positionen sowie methodische Verfahren zu erkennen und zu beurteilen,
 - Kategorien der Unterrichtsplanung, -organisation und -kontrolle anzuwenden,
 - fachdidaktische Theorie, Musik und Unterrichtspraxis zu integrieren,
 - Unterrichtseinheiten (auch fächerübergreifende Projekte) zu planen, zu realisieren und zu evaluieren; dies implementiert auch die Fähigkeit, Unterrichtsverläufe zu beobachten und zu analysieren.

b. Persönlichkeitsbezogene und soziale Kompetenz

Fähigkeit zu selbständigem Urteilen, Entscheiden und Handeln, sowie zur sachlichen und kritischen Auseinandersetzung mit Informationen und Situationen im Schulalltag; Kompetenz zu klarem sprachlichen Ausdruck, zur Arbeit im Team und zur kreativen, umsichtigen Lösung von Problemen und Konflikten; Bereitschaft zur von wechselseitiger Wertschätzung und Verständnis getragenen Kooperation mit Eltern und Schülerinnen/Schülern im Rahmen der Schulpartnerschaft.

c. Erziehungswissenschaftliche Kompetenz

Kompetenz zur Gestaltung von Unterrichtsprozessen in der Form, dass die Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern als Bürgerinnen und Bürger einer demokratischen Gesellschaft positiv beeinflusst wird; umfassende Fähigkeiten zur situationsangepassten Anwendung einer breiten Palette an Unterrichtsmethoden; Bereitschaft und Fähigkeit zur Beachtung individueller und kollektiver Lernvoraussetzungen in der Unterrichtsplanung und -gestaltung, beruhend auf Wissen über Erkenntnisse der Entwicklungs-, Sozial- und Lernpsychologie und Fähigkeit zur Berücksichtigung von spezifischen Anforderungen der Kindheit, Jugend und Adoleszenz im Unterricht; Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit in den Gremien der Schulpartnerschaft und zur Mitwirkung an der Schulentwicklung.

§ 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Zuteilung von ECTS (European Credit Transfer System)-Credits

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Credits zugeteilt. Mit diesen ECTS-Credits ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Credits zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Eine Semesterstunde (Kontaktstunde) entspricht 45 Minuten.

(2) Aufbau, Dauer und Gliederung des Studiums

- a. Das Lehramtsstudium ist ein Diplomstudium (§ 54 Abs. 2 UG 2002), in dem zwei Unterrichtsfächer gewählt werden müssen. Die Studierenden haben anlässlich der Zulassung zum Lehramtsstudium die zwei gewählten Unterrichtsfächer bekannt zu geben, wobei Musikerziehung mit jedem anderen angebotenen Unterrichtsfach kombiniert werden kann. Instrumentalmusikerziehung darf nur mit Musikerziehung verbunden werden.

- b. Das Studium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz und der Karl-Franzens-Universität Graz dauert 10 Semester und umfasst 300 ECTS-Credits.
- c. Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst 6 Semester, führt in das Studium und im Besonderen in die musik- sowie instrumentalpädagogischen Grundlagen ein und dient der Ausbildung auf instrumentalem, vokalem, musikhistorischem, musiktheoretischem und fachdidaktischem Gebiet. Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester und dient der Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und in weiterer Folge der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an mittleren und höheren Schulen.
- d. Das Lehramtsstudium ermöglicht Studierenden durch die Gliederung in Kern-, Vertiefungs- und Erweiterungsbereich Fähigkeiten und Fertigkeiten individuell zu entwickeln und persönliche Schwerpunkte zu setzen.
- e. Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen:

Unterrichtsfach Musikerziehung		
	Semesterstunden (Kontaktstunden)	ECTS-Credits
1. Studienabschnitt	86	77
2. Studienabschnitt	36	42
Summe	122	119
Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung		
1. Studienabschnitt	46	86
2. Studienabschnitt	18	33
Summe	64	119
Gemeinsame Studienteile		
Schulpraktische Ausbildung		12
Pädagogische Berufsvorbildung	12	20
Diplomarbeit		24
Diplomprüfung		6
Summe		62
Zusammenfassung		
Unterrichtsfach 1		119
Unterrichtsfach 2		119
Gemeinsame Studienteile		62
Gesamtsumme		300

- f. Aus einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Für das Verfassen der Diplomarbeit werden 24 ECTS-Credits, für die Diplomprüfung werden 6 ECTS-Credits vergeben.

§ 3 ZULASSUNGSPRÜFUNG

(1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz setzt die erfolgreiche Ablegung einer Zulassungsprüfung voraus, bei welcher der Nachweis künstlerischer Eignung zu erbringen ist.

(2) Die Zulassungsprüfung besteht aus einem schriftlichen musiktheoretischen Test, einem Gehörttest, der Überprüfung der instrumental und vokalen Kenntnisse sowie der künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten. (Siehe dazu auch § 6 Wahl der Instrumente.)

(3) Die Zulassungsprüfung im Unterrichtsfach Musikerziehung gliedert sich in:

1. Schriftlicher Teil:

a. Gehörttest:

1. Viertaktiges rhythmisches Diktat (im Schwierigkeitsgrad bis zu Sechzehntelnoten)
2. Achttaktiges melodisches Diktat im diatonischen Bereich (wird mehrmals, auch in kleineren Abschnitten vorgespielt)
3. Intervallhören: am Klavier werden Intervalle im Umfang einer Oktav vorgespielt; diese müssen mit Hilfe der Feinbestimmung richtig bezeichnet werden
4. Erkennen von Akkorden: am Klavier werden Dreiklänge in enger Lage gespielt, die vorgegebenen Lösungen richtig zugeordnet werden müssen. Lösungsmöglichkeiten: Dur- und Moll dreiklänge als Grund-, Sext- und Quartsextakkord, verminderter und übermäßiger Dreiklang

b. Theorietest:

Schriftliche Aufgaben aus folgenden Themenbereichen:

1. Notenwerte
2. Tonhöhen in Violin- und Bassschlüssel
3. Dur- und Moll-Tonleiter (harmonisch, melodisch)
4. Diatonische und chromatische Halbtonschritte
5. Intervalle
6. Dreiklänge und Dreiklangsumkehrungen
7. Transponieren einer Melodie

2. Künstlerisch-praktischer Teil:

a. Klavierpraktischer Teil

1. Adhoc-Spiel einer Bassstimme zu einer vorgespielten Musik im Bereich von Tonika, Subdominate und Dominante
2. Nachspielen zweitaktiger Melodien im Oktavraum
3. Gestaltungsübungen am Klavier anhand eines vom Gehör bekannten Musikstücks

b. Vokaler Teil

1. Auswendiger Vortrag von zwei einfachen Liedern nach eigener Wahl; die Begleitung erfolgt durch eine Korrepetitorin/einen Korrepetitor; überprüft werden Beschaffenheit und Bildungsfähigkeit der Stimme sowie gesanglicher Ausdruck
2. Blattsingen von Tonfolgen ohne Text

c. Instrumentaler Teil

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Wahl der Instrumente (§ 4) wählen die Kandidatinnen/Kandidaten im Schwierigkeitsgrad der in Anlage 1 Abs. 1 genannten Vorschläge ein Programm aus.

d. Kreativ-kommunikativer Teil

Überprüft werden musikalische und sprachliche Flexibilität (z.B. Verbinden eines Textes mit einer vorgegebenen Melodie, einfache musikalische Gestaltungsaufgaben).

(4) Die Zulassungsprüfung im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung umfasst die Zulassungsprüfung für das Unterrichtsfach Musikerziehung (Abs. 3). Für den instrumental Teil der Zulassungsprüfung wählen die Kandidatinnen/Kandidaten unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Wahl der Instrumente (§ 4) im Schwierigkeitsgrad der in Anlage 1 Abs. 2 genannten Vorschläge ein Programm aus.

(5) Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen vor dem Zulassungsverfahren den Nachweis ihrer Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des österreichischen Sprachdiploms (ÖSD) oder einen gleichwertigen Nachweis erbringen. Dieser Nachweis kann entfallen, wenn im Reifeprüfungszeugnis Deutsch als Prüfungsgegenstand ausgewiesen ist.

§ 4 WAHL DER INSTRUMENTE

(1) Die beiden Instrumente (erstes Instrument mit höheren, zweites mit niedrigeren Anforderungen) sind von den Studierenden mit der Maßgabe zu wählen, dass eines der Instrumente Klavier, bzw. unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3, Orgel oder Cembalo zu sein hat, und das andere nicht der Gruppe der Tasteninstrumente angehören darf.

Die Wahl folgender Instrumente ist möglich (Instrumente in alphabetischer Reihenfolge): Akkordeon, Basstuba, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Viola, Violine, Violoncello.

Im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung kann anstelle eines Instruments Gesang gewählt werden.

(2) Wird im Unterrichtsfach Musikerziehung Klavier, Orgel oder Cembalo als Erstes Instrument gewählt, ist die Wahl eines Zweiten Instruments nur dann möglich, wenn anlässlich der Zulassungsprüfung der Nachweis von Kenntnissen am Zweiten Instrument (siehe Anlage 1 Abs. 1) erbracht wurde. Andernfalls sind die Semesterstunden des Zweiten Instruments im ersten Studienabschnitt durch folgende Lehrveranstaltungsangebote im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden zu ersetzen: Cembalo, Kammermusik, Keyboardensemble, Percussionensemble, Jazz- und Popensemble.

(3) Wird im Unterrichtsfach Musikerziehung ein anderes Instrument als Klavier, Orgel oder Cembalo als Erstes Instrument gewählt, ist anlässlich der Zulassungsprüfung der Nachweis von Kenntnissen am Klavier (siehe Anlage 1 Abs. 1) zu erbringen. Der Unterricht in Klavier ist dann im ersten Studienabschnitt im Ausmaß von 4 Semesterstunden verpflichtend.

§ 5 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE PÄDAGOGISCHE BERUFSVORBILDUNG UND SCHULPRAKTISCHE AUSBILDUNG

(1) Die pädagogische Berufsvorbildung und die Schulpraktische Ausbildung sind im Rahmen des Studiums der beiden Unterrichtsfächer nur einmal zu absolvieren. Für die Absolvierung dieses Studienteils können die einschlägigen Lehrangebote des Instituts für Schulpädagogik an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Pädagogischen Hochschule genutzt werden.

(2) Nach Maßgabe des Angebots können die Studierenden für die Absolvierung der Pädagogischen Berufsvorbildung zwischen den Angeboten dieser Einrichtungen wählen. Es müssen jedoch jeweils alle Lehrveranstaltungen eines Studienabschnitts an derselben Einrichtung absolviert werden, eine Kombination von Lehrangeboten unterschiedlicher Anbieter innerhalb eines Studienabschnitts ist nicht möglich.

(3) Die Pädagogische Berufsvorbildung (PBV) umfasst insgesamt 20 ECTS-Credits. Sie ist in zwei Module gegliedert, wobei das Modul PBV.1 bzw. Module im Ausmaß von 9 ECTS-Credits dem 1. Studienabschnitt und das Modul PBV.2 bzw. Module im Ausmaß von 11 ECTS-Credits dem 2. Studienabschnitt zugerechnet werden.

Modul/LV-Titel		PF/ GWF	LV- Typ	ECTS- Credits	Semesterstunden (Kontaktstunden)	Voraus- setzung	Erster Studienabschnitt
Modul PBV 1							
PBV 1.1	Didaktische Zugänge zum Lehrberuf	PF	VU	3	2	-	
PBV 1.2	Bildungstheoretische Zugänge zum Lehrberuf	PF	VU	3	2	-	
PBV 1.3	Weitere humanwissenschaftliche Zugänge zum Lehrberuf	GWF	VU	3	2	-	
Summe				9	6		

Modul/LV-Titel		PF/ GWF	LV- Typ	ECTS- Credits	Semesterstunden (Kontaktstunden)	Voraus- setzung	Studienabschn
Modul PBV 2							
PBV 2.1	Theorie und Praxis des Unterrichts	PF	PS	4	2	-	

Modul/LV-Titel		PF/ GWF	LV- Typ	ECTS- Credits	Semesterstunden (Kontaktstunden)	Voraus- setzung
PBV 2.2	Theorie und Praxis der Schulentwicklung	PF	PS	4	2	-
PBV 2.3	Weitere Spezialgebiete der Schulpädagogik	GWF	PS	3	2	-
Summe				11	6	

PF = Pflichtfach, GWF = Gebundenes Wahlfach

Die Zahl der Plätze in den Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Vorlesungen – ist beschränkt. Die Höchstzahl der Plätze beträgt für Vorlesungen verbunden mit Übung (VU) 25, für Proseminare (PS) 20. Reihungskriterien und Modulbeschreibungen sind dem jeweils gültigen Curriculum für das Lehramtsstudium an der Karl-Franzens-Universität zu entnehmen.

(4) Schulpraktische Ausbildung (SPA)

Die schulpraktische Ausbildung (SPA) umfasst insgesamt 12 ECTS-Credits. Sie ist in zwei Module gegliedert, wobei das Modul SPA 1 im 1. Studienabschnitt und das Modul SPA 2 im 2. Studienabschnitt absolviert werden muss:

Modul/LV-Titel		PF/ GWF	LV- Typ	ECTS- Credits	Semesterstunden (Kontaktstunden)	Voraus- setzung
Modul SPA 1						
SPA 1.1	Grundformen der Präsentation	PF	UE	1	1	-
SPA 1.2	Grundformen der Organisation von Lernprozessen	PF	UE	2	2	-
SPA 1.3 a	Praktikum 1 aus Unterrichtsfach A	PF	PK	1	-	SPA 1.1 + SPA 1.2
SPA 1.3 b	Praktikum 1 aus Unterrichtsfach B	PF	PK	1	-	
Summe				5	3	

Erster Studienabschnitt

Modul/LV-Titel		PF/ GWF	LV- Typ	ECTS- Credits	Semesterstunden (Kontaktstunden)	Voraus- setzung
Modul SPA 2						
SPA 2.1 a	Praktikum 2 aus Unterrichtsfach A	PF	PK	3	-	Erster Studien- abschnitt des UF's
SPA 2.1 b	Praktikum 2 aus Unterrichtsfach B	PF	PK	3	-	
SPA 2.2	Supervision zum Praktikum	PF	UE	1	1	SPA 2.1 a oder SPA 2.2 b
Summe				7	1	

Zweiter Studienabschnitt

PF = Pflichtfach, GWF = Gebundenes Wahlfach

Für die Absolvierung der genannten Lehrveranstaltungen

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

Voraussetzungen für das Praktikum 1 (SPA 1.3a und SPA 1.3b):

- positiv absolvierte UE Grundformen der Präsentation und UE Grundformen der Organisation von Lernprozessen,
- gleichzeitiger Besuch der einschlägigen Begleitlehrveranstaltung(en) aus der Fachdidaktik werden empfohlen oder sind verpflichtend.

Voraussetzungen für das Praktikum 2 (SPA 2.1a und SPA 2.1b):

- positiv abgeschlossener 1. Studienabschnitt des jeweiligen Unterrichtsfachs
- gleichzeitiger Besuch der einschlägigen Begleitlehrveranstaltung(en) aus der Fachdidaktik werden empfohlen oder sind verpflichtend.

Voraussetzungen für UE Supervision zum Praktikum:

- positiv absolviertes Praktikum 2 aus Unterrichtsfach A oder Unterrichtsfach B.

Beurteilung der Praktika 1 und 2:

- Das Praktikum 1 (SPA 1.3a und SPA 1.3b) wird nach der zweistufigen Beurteilungsskala mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.
- Die Beurteilung des Praktikums 2 (SPA 2.1a und SPA 2.1b) erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala.

§ 6 UNTERRICHTSFACH MUSIKERZIEHUNG (ME)

(1) Studentafelæ für den ersten Studienabschnitt des Unterrichtsfachs **Musikerziehung** – Tabelle 1

1. Studienabschnitt UF ME	LV Typ	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summen	
		SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits
KERNBEREICH															
Tonsatz für Musikerziehung 1-6	VU	1	1,0	1	1,0	1	1,0	1	1,0	1	1,0	1	1,0	6	6
Gehör- und Rhythmusschulung 1-4	UE	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5					4	2
Musikgeschichte für Musikerziehung 1-2	VU	2	1,5	2	1,5									4	3
Formenlehre	VU									2	1,5			2	1,5
Musikanalyse	VU											2	1,5	2	1,5
Instrumentenkunde und Instrumentierung	VO									1	1,0			1	1
Erstes Instrument 1-6	KE	1	2,5	1	2,5	1	2,5	1	2,5	1	2,5	1	2,5	6	15
Zweites Instrument 1-4	KE	1	1,0	1	1,0	1	1,0	1	1,0					4	4
Gesang 1-4	KE	1	1,0	1	1,0	1	1,0	1	1,0					4	4
Gesang 5-6 od. Jazz- und Popgesang 1-2	KE									1	1,0	1	1,0	2	2
Sprechtechnik	UE	1	0,5											1	0,5
Tanz und Bewegung 1-4	UE	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5					4	2
Gitarrenpraxis	UE	1	1,0											1	1
Klavierpraxis für Musikerziehung 1-4	UE			1	1,0	1	1,0	1	1,0	1	1,0			4	4
Dirigieren für Musikerziehung 1-3	UE					1	0,5	1	0,5	2	1,0			4	2
Chor 1-4	UE					2	1,0	2	1,0	2	1,0	2	1,0	8	4
Kinder- und Jugendstimm- bildung	UE	1	0,5											1	0,5
Lehrverhaltenstraining	UE	2	1,0											2	1
Fachdidaktik 1-3	VU			1	1,0	1	1,0	1	1,0					3	3
Fachdidaktik 4-5	SE									1	1,0	1	1,0	2	2
Lehrpraktische Übungen 1-2 (Klassenunterricht)	UE					2	1,5	2	1,5					4	3
Musik und Computer 1-4	UE	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5					4	2
Interdisziplinäre Projektwoche 1 - 3	PJ			2	2,0			2	2,0			2	2,0	6	6

VERTIEFUNGSBEREICH	LV Typ	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits
Musikgeschichte: Spezialvorlesungen aus dem gesamten musikhistorischen Lehrangebot der KUG	VO/VU									2	1,5	2	1,5	4	3
Schulpraktisches Musizieren: Gitarrenpraxis WF 1 oder Klavierpraxis WF 1	UE											1	1,0	1	1
Seminar aus dem Lehrangebot der Fachbereiche: Musikpädagogik / IGP, Historische Musikwissenschaft und Musiktheorie, Jazzforschung, Musikästhetik, Ethnomusikologie Sound and Music Computing,	SE											2	2,0	2	2
Summe		14	11,5	13	12,5	14	12	16	14	14	12,5	15	14,5	86	77

(2) Studentafel für den zweiten Studienabschnitt des Unterrichtsfachs **Musikerziehung** – Tabelle 2

2. Studienabschnitt UF ME	LV Typ	7. Semester		8. Semester		9. Semester		10. Semester		Summen	
		SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits
KERNBEREICH											
Tonsatz für Musikerziehung 7-8	VU	1	1,0	1	1,0					2	2,0
Erstes Instrument 7-8	KE	1	2,5	1	2,5					2	5,0
Gesang 7-8 od. Jazz- und Popgesang 3-4	KE	1	1,0	1	1,0					2	2,0
Klavierpraxis für Musikerziehung 5	UE	1	1,0							1	1,0
Werkkunde	VU	1	0,5							1	0,5
Studioensemble	UE	2	1,0							2	1,0
Präsentationstraining	UE	1	1,0							1	1,0
Fachdidaktik 6-7	SE	1	1,0	1	1,0					2	2,0
Lehrpraktische Übungen 3-4 (Klassen- oder Ensembleunterricht)	UE	2	1,5	2	1,5					4	3,0
Interdisziplinäre Projektwoche 4	PJ			2	2,0					2	2,0
Diplomandenseminar	SE					2	2,0			2	2,0
Künstlerische Abschlussprüfung							6,0			0	6,0
Diplomarbeit									24,0	0	
Diplomprüfung									6,0	0	
VERTIEFUNGSBEREICH											
Schulpraktisches Musizieren: Gitarrenpraxis WF 2 oder Klavierpraxis WF 2	UE			1	1,0					1	1,0
Wissenschaftlicher Schwerpunkt: Seminar aus dem Lehrangebot der Fachbereiche • Musikpädagogik / IGP • Historische Musikwissenschaft und Musiktheorie • Jazzforschung • Musikästhetik • Ethnomusikologie • Sound and Music Computing	SE	2	2,0							2	2,0

Künstlerischer und medienpraktischer Schwerpunkt: <ul style="list-style-type: none"> • Erstes Instrument • Zweites Instrument • Gesang • Keyboardensemble • Jazz- und Popensemble • Percussionensemble • Tanz und Bewegung • Vokalensemble • Volksmusikensemble • Multimediale Praxis • Musik und szenische Darstellung • Videoschnitt 		2	2,0	2	2,0	4	4,0			8	8,0
Pädagogische Schwerpunktsetzung: Lehrpraktische Übungen 5 (Klassen- oder Ensembleunterricht)	UE					2	1,5			2	1,5
ERWEITERUNGSBEREICH											
	LV Typ	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits
Freie Wahlfächer				1	1,0	1	1,0			2	2,0
Summe		15	14,5	12	13,0	9	14,5	0	30,0	36	42

§ 7 UNTERRICHTSFACH INSTRUMENTALMUSIKERZIEHUNG (IME)

(1) Studententafel für den ersten Studienabschnitt des Unterrichtsfachs **Instrumentalmusikerziehung** – Tabelle 3

1. Studienabschnitt UF IME	LV Typ	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summen	
		SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits
Erstes Instrument (Gesang) 1-6	KE	2	7,0	2	7,0	2	7,0	2	7,0	2	7,0	2	7,0	12	42
Korrepetition im Ersten Instrument (Gesang) 1-2 (Studierende der Instrumente Klavier, Cembalo und Orgel ersetzen diese 2 SSt. durch Korrepetieren in anderen künstlerischen Ausbildungsklassen.)	KE									1	0,5	1	0,5	2	1
Zweites Instrument (Gesang) 1-6	KE	2	4,0	2	4,0	2	4,0	2	4,0	2	4,0	2	4,0	12	24
Korrepetition im Zweiten Instrument (Gesang) 1-2 (Studierende der Instrumente Klavier, Cembalo und Orgel ersetzen diese 2 SSt. durch Korrepetieren in anderen künstlerischen Ausbildungsklassen.)	KE									1	0,5	1	0,5	2	1
Didaktik und Methodik der Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang - Erstes Instrument 1	VO	2	2,0											2	2
Didaktik und Methodik der Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang - Erstes Instrument 2	VO			1	1,0									1	1
Didaktik und Methodik der Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang - Zweites Instrument 1	VO	2	2,0											2	2

Didaktik und Methodik der Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang - Zweites Instrument 2	VO			1	1,0									1	1
Spezifische Didaktik des gewählten Instruments (Gesang) - Erstes Instrument	VO					1	1,0							1	1
Spezifische Didaktik des gewählten Instruments (Gesang) - Zweites Instrument	VO					1	1,0							1	1
Lehrpraxis im Ersten Instrument (Gesang) 1-4	PR					1	1,0	1	1,0	1	1,0	1	1,0	4	4
Lehrpraxis im Zweiten Instrument (Gesang) 1-4	PR					1	1,0	1	1,0	1	1,0	1	1,0	4	4
VERTIEFUNGSBEREICH	LV Typ	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits
Aus folgenden Lehrveranstaltungen sind 2 SSt. zu absolvieren: für Sängerinnen / Sänger: <ul style="list-style-type: none"> • Sprecherziehung • Jazz- und Popgesang • Chor • Vokalensemble für Instrumentalistinnen/Instrumentalisten: <p>LVs aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alte Musik und Aufführungspraxis • Musikästhetik • Ethnomusikologie • Jazzforschung • Music and Sound Computing • IGP • Jazz- und Popensemble • Kammermusik • Orchester 						1	1,0	1	1,0					2	2
Summe		8	15	6	13	9	16	7	14	8	14	8	14	46	86

(2) Studententafel für den zweiten Studienabschnitt des Unterrichtsfachs **Instrumentalmusikerziehung** – Tabelle 4

2. Studienabschnitt UF IME		7. Semester		8. Semester		9. Semester		10. Semester		Summen		
KERNBEREICH		SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	
Erstes Instrument (Gesang) 7-8		KE	2	8,0	2	8,0				4	16	
Korrepetition im Ersten Instrument (Gesang) 3-4 (Studierende der Instrumente Klavier, Cembalo und Orgel ersetzen diese 2 SSt. durch Korrepetieren in anderen künstlerischen Ausbildungsklassen.)		KE	1	0,5	1	0,5				2	1	
Zweites Instrument (Gesang) 7-8		KE	2	4,0	2	5,0				4	9	
Korrepetition im Zweiten Instrument (Gesang) 3-4 (Studierende der Instrumente Klavier, Cembalo und Orgel ersetzen diese 2 SSt. durch Korrepetieren in anderen künstlerischen Ausbildungsklassen.)		KE	1	0,5	1	0,5				2	1	
Diplomarbeit									24,0	0		
Diplomprüfung									6,0	0		
VERTIEFUNGSBEREICH		LV Typ	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits
Aus folgenden Lehrveranstaltungen sind 4 SSt. zu absolvieren: für Sängerinnen / Sänger: <ul style="list-style-type: none"> • Sprecherziehung • Jazz- und Popgesang • Chor • Vokalensemble für Instrumentalistinnen/ Instrumentalisten: LVs aus den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> • Alte Musik und Aufführungspraxis • Musikästhetik • Ethnomusikologie • Jazzforschung • Music and Sound Computing • IGP • Jazz- und Popensemble • Kammermusik • Orchester 		UE					4	4,0			4	4
ERWEITERUNGSBEREICH		LV Typ	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits	SSt.	ECTS-Credits
Freies Wahlfach						2	2,0				2	2
Summe			6	13	6	14	6	6	0	(30)	18	33 (63)

§ 8 LEHRVERANTSTALTUNGSTYPEN

Lehrveranstaltungstypen im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient und in Form eines Vortrags durch die/den Lehrenden abgehalten wird. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt werden kann.

(2) Vorlesung mit Übung (VU): Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient, in der gleichzeitig auch Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden.

(3) Praktikum (PR): Lehrveranstaltung mit praktischem Lehrinhalt, in denen kleinere angewandte künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Ein Praktikum kann auch außerhalb der Universität und des Studienstandorts stattfinden.

Lehrinhalte eines Praktikums können auch öffentlich präsentiert werden.

(4) Künstlerischer Einzelunterricht (KE): Lehrveranstaltung, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dient. Den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung steht es frei, diese zum geringen Teil als Gruppenunterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte Methodik dies erfordern. Vorspielstunden, Konzerte und künstlerische Präsentationen können als Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung KE vorgesehen werden. Für die Vorbereitung und Durchführung der Vorspielstunden/Konzerte ist ein der Anzahl der Studierenden entsprechendes Maß an Korrepetitionsstunden bereitzustellen. Der Stundenanspruch der einzelnen Studierenden darf bei Führung als Gruppenunterricht nur anteilig reduziert werden.

(5) Übung (UE): Lehrveranstaltung, in der praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden. Vorspielstunden, Konzerte und künstlerische Präsentationen können als Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung UE vorgesehen werden.

(6) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, in der in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden (Teilnahme an der kritischen Diskussion und/oder schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation) vermittelt werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt.

(7) Projekt (PJ): Lehrveranstaltung mit praktischem Inhalt, in der eine oder mehrere große künstlerische, wissenschaftliche, experimentelle, theoretische und/oder konstruktive Arbeit(en) („Projekt(e)“) unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt wird/werden. Ein Projekt kann als Team- oder Einzelarbeit durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilt werden können.

§ 9 KÜNSTLERISCHER EINZELUNTERRICHT

(1) Wenn Musikerziehung mit Instrumentalmusikerziehung verbunden wird, besteht bei Deckungsgleichheit der gewählten Instrumente bzw. Gesang ein Anrecht auf künstlerischen Einzelunterricht für den Zeitraum, in dem beide Unterrichtsfächer gleichzeitig studiert werden, nur im jeweils höheren Semesterstundenausmaß eines der beiden Unterrichtsfächer. Die entsprechenden Semesterstunden sind in beiden Unterrichtsfächern adäquat anzurechnen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind weiters analog anzuwenden, wenn neben einem oder beiden Unterrichtsfächern des Lehramtsstudiums zusätzlich die künstlerischen Studienrichtungen Instrumentalstudium, Instrumental(Gesangs-)pädagogik oder Gesang betrieben werden.

§ 10 PRÜFUNGSORDNUNG

(1) Die einzelnen Prüfungsfächer sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen als Einzelprüfungen zu absolvieren. Es steht im Ermessen der Prüferinnen und Prüfer, in welcher Form die einzelnen Prüfungen unter Berücksichtigung der besonderen Charakteristik der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Fachs abgehalten werden.

(2) Die Beurteilung des Studienerfolges bei Vorlesungen erfolgt nach § 73 UG 2002. Die Prüfungsmethode (mündlich – schriftlich – Prüfungsarbeiten oder kombiniert) bestimmt die Leiterin/der Leiter der Vorlesung. Mündliche Prüfungen sind jedenfalls öffentlich.

(3) Für die Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen und kommissionellen Prüfungen wird auf § 77 UG 2002 verwiesen.

(4) Bis auf Vorlesungen haben alle anderen Lehrveranstaltungstypen immanenten Prüfungscharakter. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung deren Ziele, Inhalte und Prüfungscharakter bekannt zu geben. Voraussetzung für den positiven Abschluss einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit von mindestens 80%. Die Beurteilung von Prüfungen über Lehrveranstaltungen mit immanentem Charakter darf nicht aufgrund von Leistungen in einem einzigen Prüfungsakt erfolgen, sondern hat mehrere, im Laufe des Semesters erbrachte Teilleistungen einzubeziehen.

(5) Bei negativer Beurteilung der Künstlerischen Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Musikerziehung kann das Thema des künstlerischen Projekts noch einmal eingereicht werden.

(6) Bei negativer Beurteilung der Künstlerischen Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung kann in beiden Instrumenten (Gesang) bei der Wiederholung dieser Prüfung dasselbe künstlerische Programm eingereicht werden.

(7) Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen anderer Kunstuniversitäten oder postsekundärer Bildungseinrichtungen werden auf Antrag der/des Studierenden von der Studiendekanin/dem Studiendekan anerkannt, sofern sie nach Inhalt und Umfang Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Musikerziehung bzw. Instrumentalmusikerziehung an der Kunstuniversität Graz gleichwertig sind.

(8) Sofern die Partnerinstitution ECTS voll anwendet, erfolgt die Anerkennung von Lehrveranstaltungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS-Credits. Ist das nicht der Fall, wird in Semesterstunden anerkannt. Der Antrag auf Anerkennung absolvierter Lehrveranstaltungen der/des Studierenden ist an die Studiendekanin/den Studiendekan zu richten.

§ 11 STUDIENABSCHLUSS (Diplomarbeit und Diplomprüfung)

(1) Allgemeine Bestimmungen

- (a) Der erste Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen aus dem Kern- und Vertiefungsbereich sowie die pädagogische Berufsvorbildung und die schulpraktische Ausbildung des ersten Studienabschnitts laut Curriculum positiv absolviert wurden.
- (b) Die Studierenden können insgesamt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 40% der Gesamtstundenzahl des zweiten Studienabschnitts im ersten Studienabschnitt ablegen.

(2) Künstlerische Abschlussprüfung

(a) Künstlerische Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Musikerziehung:

Die künstlerische Abschlussprüfung ist eine kommissionelle Prüfung und besteht aus der Konzeption, Realisation und Reflexion eines künstlerischen Projekts in der Länge von 20 – 30 Minuten über ein selbst gewähltes Thema.

I. Konzeption:

Die Konzeption ist schriftlich zu verfassen und so zu gestalten, dass mindestens zwei der folgenden Bereiche zu berücksichtigen sind: Ensemble, Fachdidaktik, Improvisation, Medienkunst, Musik und Bewegung, Musik- und Kulturgeschichte, Musikproduktion, zweites gewähltes Unterrichtsfach.

II. Realisation:

Das Projekt kann allein oder mit mehreren realisiert werden, wobei sich die/der Studierende selbst künstlerisch (instrumental und vokal) zu präsentieren hat.

III. Reflexion:

Die Reflexion erfolgt in Form eines Prüfungsgesprächs mit dem Prüfungssenat. Das künstlerische Projekt ist im Hinblick auf inhaltliche, methodische und organisatorische Gesichtspunkte zu erläutern.

Das Thema der künstlerischen Abschlussprüfung ist im Einvernehmen zwischen der/dem Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer bzw. den Betreuerinnen/Betreuern frühestens zu Beginn des zweiten Studienabschnitts festzulegen. Für die künstlerische Abschlussprüfung werden 6 ECTS-Credits vergeben.

(b) Künstlerische Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung:

Die künstlerische Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung ist eine kommissionelle Prüfung und besteht aus dem Vorspiel eines künstlerischen Programms in beiden Instrumenten (Gesang). Die bei der künstlerischen Abschlussprüfung zu lösenden künstlerischen Aufgaben sind im Einvernehmen zwischen der/dem Studierenden und der/dem Lehrveranstaltungsleiterin/Lehrveranstaltungsleiter festzulegen und spätestens zwölf Wochen vor der künstlerischen Abschlussprüfung beim zuständigen Prüfungssenat einzureichen. Der Prüfungssenat hat das Prüfungsprogramm auszuwählen und der/dem Studierenden spätestens acht Wochen vor der künstlerischen Abschlussprüfung schriftlich mitzuteilen. Voraussetzung für die Anmeldung zur künstlerischen Abschlussprüfung ist der Nachweis über die zweimalige aktive Teilnahme mit Schülerinnen/Schülern der Lehrveranstaltung „Lehrpraxis“ in beiden Instrumenten an den öffentlichen Lehrpraxiskonzerten der KUG bzw. an sonstigen internen Lehrpraxiskonzerten.

(3) Diplomarbeit

- (a) Die/der Studierende hat eine Diplomarbeit aus einem dem Studienplan zugehörigen Fachgebiet der beiden gewählten Unterrichtsfächer zu verfassen. Auch wenn das zweite Unterrichtsfach an einer anderen Universität gewählt wurde, ist insgesamt nur eine Diplomarbeit zu verfassen. Für das Verfassen der Diplomarbeit werden 24 ECTS-Credits vergeben.
- (b) Die/Der Studierende hat das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Diplomarbeit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin/der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht mit Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.
- (c) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 81 Abs. 2 UG 2002).

- (d) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.
- (e) Die Meldung des Diplomarbeits-themas kann erst nach positivem Abschluss des ersten Studienabschnitts jenes Unterrichtsfachs, in dem die Diplomarbeit verfasst wird, erfolgen.

(4) Diplomprüfung

- (a) Voraussetzungen für die Anmeldung zur Diplomprüfung sind:
 1. Abschluss des ersten Studienabschnitts sowie die positive Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnitts, welche gemäß § 6 bzw. 7 die für den zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden, der Nachweis von jeweils 4 öffentlichen Vorspielstunden oder Konzerten im Ersten Instrument und Gesang/Jazz- und Popgesang (Unterrichtsfach Musikerziehung) bzw. im Ersten und Zweiten Instrument (Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung),
 2. der positive Abschluss der berufspädagogischen Vorbildung und schulpraktischen Ausbildung,
 3. die positive Ablegung der künstlerischen Abschlussprüfung.
 4. alle Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts des zweiten Unterrichtsfachs.
 5. die positive Beurteilung der Diplomarbeit.
- (b) Die Diplomprüfung ist als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzuhalten. Ein Prüfungsfach der Diplomprüfung ist aus dem Teilgebiet des Unterrichtsfachs, in dem die Diplomarbeit verfasst wurde, das zweite Prüfungsfach ist aus einem der Fächer des zweiten Unterrichtsfachs zu wählen. Die Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.
- (c) Die Einsetzung des Diplomprüfungssenats erfolgt gemäß § 69 Satzung der KUG. Die/der Studierende beantragt bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre die Einsetzung des Prüfungssenats.

§ 12 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Curriculums ihr Lehramtsstudium begonnen haben, sind bis zum Ende des Studienjahres 2012/2013 berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des zum Zeitpunkt ihres Studienbeginns geltenden Studienplans abzuschließen. Wird das Studium bis dahin nicht abgeschlossen, sind sie dem vorliegenden Curriculum zu unterstellen. Sie sind aber berechtigt, sich freiwillig dem vorliegenden Curriculum zu unterstellen.

(2) Studierenden, die sich nach Abs. 1 dem vorliegenden Curriculum unterstellen oder diesem unterstellt werden, werden auf Antrag ihre bisherigen erbrachten Studienleistungen anerkannt, sofern diese den in diesem Curriculum vorgeschriebenen Leistungsnachweisen gleichwertig anzusehen sind.

(3) Jenen Studierenden, auf die Abs. 2 zutrifft, werden Prüfungen über gleichwertige Lehrveranstaltungen (gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002) auch im Fall von abweichenden ECTS-Credits dieses Curriculums mit den im vorliegenden Curriculum festgeschriebenen ECTS-Credits anerkannt.

Anlage 1

zum Studienplan für das Lehramtsstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

(1) Programmanforderungen für den instrumentalen Teil der Zulassungsprüfung im UNTERRICHTSFACH MUSIKERZIEHUNG (Instrumente in alphabetischer Reihenfolge):

AKKORDEON als 1. Instrument

3 unterschiedliche Stücke im Schwierigkeitsgrad von:
J.S. Bach: zweistimmige Invention oder 8 kleine Präludien und Fugen
W. Solotarjow: Kindersuite Nr. 1 - 4
Z. Bargański: Drei polnische Suiten

AKKORDEON als 2. Instrument

3 unterschiedliche Stücke im Schwierigkeitsgrad von:
J.S. Bach: Notenbüchlein für Anna Magdalena
H.G.Kölz: Feelings
J.Gould: Carnival-Suite

BASSTUBA als 1. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:
A. Capuzzi: Andante und Rondo; Etüden: V. Blazhevich: Etüden, Band II, Nr. 43; C. Kopprasch: Etüden, Heft II, Nr. 36

BASSTUBA als 2. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:
aus D. Meschke (Hg.): Musizierbuch für Basstuba – D. Müller: Sonatine; Etüden: S. Vasiliev: 24 melodische Etüden, Nr. 1; C. Kopprasch: Etüden, Heft I, Nr. 3

BLOCKFLÖTE als 1. Instrument

Je eine Etüde für Sopran- und Altblockflöte im Schwierigkeitsgrad von:
P. Paubon, Bd. 2; H.M. Linde: Neuzeitliche Übungsstücke; E.M. Kölz: Essercizi per il flauto dolce
Je ein Vortragswerk unterschiedlicher Stilrichtung

BLOCKFLÖTE als 2. Instrument

3 Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad von:
Braun/Fischer: Spielbuch I oder V. Fortin/Heidecker: Time&Rhythm I oder II

CEMBALO als 1. Instrument

Falls noch kein Unterricht am Cembalo erfolgte, gelten die Richtlinien für Klavier als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung, ansonsten:
1 Werk des 17. Jh., z.B. J.J. Froberger: Suite, L. Couperin
1 zwei- oder dreistimmige Invention von J.S. Bach
3 Sätze aus einer Suite des 18. Jh., z.B. F. Couperin, J. Ph. Rameau
1 leichte Sonate von D. Scarlatti

CEMBALO als 2. Instrument

Ist gemäß § 6 Abs. 3 nicht möglich.

E-BASS als 1. Instrument

1 Etüde im Schwierigkeitsgrad von: F. Simandl: 30 Etüden für Kontrabass, Nr. 1-6
2 jazz- und popularmusikalische Stücke mit folgenden Techniken: Walking Bass (Blues, Swing), Slaptechnik (Funk, Jazzrock) - Rhythmusgruppe steht zur Verfügung (Noten oder Leadsheets sind mitzubringen)
Lösung einer Blattspielaufgabe (Leadsheet) leichten Schwierigkeitsgrades

E-BASS als 2. Instrument

Nachweis der technischen Beherrschung des unteren Lagenbereichs durch Tonleitern in Dur und Moll (bis einschließlich 5. Bund) sowie der rhythmischen Beherrschung der rechten Hand durch Begleitung von zwei Popsongs unterschiedlichen Stils (z.B. Beatles: Let it be, Simon & Garfunkel: Bye, bye love)

E-GITARRE als 1. Instrument

2 Stücke in unterschiedlichen Tempi aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleit- und Improvisationsteilen
Moll-Pentatonik sowie Dur- und Moll-Tonleitern über 2 Oktaven
Dur-, Moll- und Septakkorde als Baregriffe
Prima-vista-Spiel: Spiel nach einem Leadsheet im Schwierigkeitsgrad von „Yesterday“ (Beatles)

Die Vortragsstücke müssen mit Band oder zu einem Playback gespielt werden.

E-GITARRE als 2. Instrument

2 Stücke in unterschiedlichen Tempi aus dem Bereich Populärmusik begleiten
Moll-Pentatonik sowie Dur-Tonleitern über 2 Oktaven
Dur-, Moll- und Septakkorde als Baregriffe

FAGOTT als 1. Instrument

1 Etüde (z.B. L. Milde: Tonleiteretüden od. Konzertetüden, Heft 1)
2 Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen (z.B.: J.F. Fasch: Konzert C-Dur; A. Vivaldi: Konz. e-Moll od. a-Moll; A. Kozeluch: Konzert C-Dur; F. David: Konzert F-Dur; P. Hindemith: Sonate)

FAGOTT als 2. Instrument

Technische Voraussetzungen: Tonleitern in Dur und Moll bis 4# und 4b auswendig, Akkordzerlegungen
1 schnelle und 1 langsame Etüde aus z.B. J. Weissenborn: 2. Heft od. C. Kopprasch: Etüden, Heft 1
1 Vortragsstück (schnelles und langsames Tempo) im Schwierigkeitsgrad von z.B. G.Ph. Telemann: Sonate F-Dur

GITARRE als 1. Instrument

1 Etüde (z.B. M. Carcassi: op. 60; F. Sor: op. 35)
1 Werk der Klassik (M. Giuliani op.71; F. Sor: Menuett op. 11)
1 Werk der Romantik oder Moderne (z.B. H. V.-Lobos: Prélude)

GITARRE als 2. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:
F. Sor: op. 60; L. Brouwer: Etudes simples, Band I; A. Logy: Partita in a-Moll; M. Langer: Suite Latina;
M. Giuliani: Leichte Variationen op. 47

HARFE als 1. Instrument

2 Vortragsstücke unterschiedlichen Stils:
1 Werk der klassischen Harfenliteratur und
1 Werk aus dem Bereich Volksmusik z.B. irische, lateinamerikanische, alpenländische Volksmusik oder dem Bereich Jazz- und Populärmusik

HARFE als 2. Instrument

2 Vortragsstücke nach freier Wahl

HORN als 1. Instrument

3 unterschiedliche Stücke im Schwierigkeitsgrad von:
J. Schantl: Tonleiterstudien, R.M. Endresen: Supplementary Studies, C. Kopprasch: Bd. 1; R. Hammer: Suite für Horn; I. James: Moods; W.A.Mozart: Konzert Nr. 1, KV 412

HORN als 2. Instrument

3 unterschiedliche Stücke im Schwierigkeitsgrad von:
R. Freund: Waldhornschule für den jungen Anfänger Bd. I und II; R. Getchell: Practical Studies Bd. I;
J. Ployhar: French Horn Soloist Bd. I; J. Önozó: Hornmusik für Anfänger

KLARINETTE als 1. Instrument

1 Etüde (z.B. V. Gambaro: 21 Capricen, Etüde Nr. 2)
2 Vortragsstücke im Schwierigkeitsgrad von: C.M.v.Weber: Concertino op. 26 oder C. Stamitz: Konzert Nr. 3, B-Dur

KLARINETTE als 2. Instrument

1 Etüde im Schwierigkeitsgrad von: I. Müller: 21 Etüden
1 Vortragsstück (z.B. P. Harris: Suite in Five)

KLAVIER als 1. Instrument

1 Etüde (C. Czerny: Schule der Geläufigkeit ab Nr. 25)
1 dreistimmige Invention von J.S. Bach
1 klassische Sonate (J. Haydn, W.A. Mozart, L.v. Beethoven)
1 Werk der Romantik oder ein modernes Stück (z.B. B. Bartok: Mikrokosmos IV)

KLAVIER als 2. Instrument

3 Werke verschiedener Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad von:

J.S. Bach: 6 kleine Präludien; J. Haydn: leichte Sonaten; R Schumann: Jugendalbum op. 68

KONTRABASS als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. J.E. Storch - J. Hrabé: Etüden für Kontrabass, Heft 1, Nr. 1-18

1 Vortragsstück, z.B. A. Scarlatti: 3 Sonaten; B. Marcello: 2 Sonaten; A. Vivaldi: 6 Sonaten für Violoncello

KONTRABASS als 2. Instrument

Technik: Lagenspiel bis zur 3./4. Lage, Stricharten, Bogenführung, Tonleitern bis zu 3 Vorzeichen

1 Etüde, z.B.: F. Simandl: 30 Etüden, Nr. 1-15

1 Vortragsstück im Schwierigkeitsgrad von R. Hrasaky: 8 leichte Spielstücke; P. Hindemith: 3 leichte Stücke

OBOE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. A. Giampieri: Metodo progressivo per Oboe, ab Nr. 16

2 Vortragsstücke, z.B. J.B. Loeillet: Sonate D-Dur op. 5,4; A. Corelli: Concerto; C.Ph.E. Bach: Konzert Es-Dur; M. Reger: Romanze G-Dur

OBOE als 2. Instrument

1 Etüde, z.B. G.A. Hinke: Elementarschule für die Oboe

1 leichtes Vortragsstück, z.B. G. Braun: Spielbuch für die Sopranblockflöte; Dearnly (Arr.): Eight easy pieces by classical Composers, More easy pieces ...

ORGEL als 1. Instrument

3 Vortragsstücke im Schwierigkeitsgrad von:

J.S. Bach: 8 kleine Präludien und Fugen, Orgelbüchlein, M. Reger: Choralvorspiele op. 67, 5 kleine Präludien und Fugen op. 56; P.

Eben: Kleine Choralpartita

Sofern keine Orgelkenntnisse vorhanden sind, ist die Zulassungsprüfung für Klavier als 1. Instrument zu absolvieren.

ORGEL als 2. Instrument

Ist gemäß § 6 Abs. 3 nicht möglich.

POSAUNE als 1. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

E. Paudert: Berühmte Arie für Posaune und Klavier (hg. Von L. Weninger)

J.E. Gaillard: Sonata Nr. 1 for trombone und piano (1. und 2. Satz), aus: 6 sonatas for trombone and piano (I)

E. Delamater: Tramp! Tramp! Tramp! Air and Variations - Solo for trombone and piano (Rubank)

POSAUNE als 2. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

P. Séguin: Marine - trombone et piano (A. Leduc)

R.M. Endresen: Supplementary Studies for trombone, Nr. 24 - Allegro moderato (Rubank)

J. Francl: Kleine Suite for trombone and piano: 2. Satz - Moderato und 4. Satz - Tempo di marcia

QUERFLÖTE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. E. Köhler: Der Fortschritt im Flötenspiel, op. 33 Bd. 1 od. L. Drouet: 25 berühmte Etüden, Nr. 1-5

2 Vortragsstücke, z.B. W. Kainz: Sonatine für Flöte und Klavier; W.A. Mozart: Andante (mit Kadenz);

J. Haydn: Konzert D-Dur, 1. Satz

QUERFLÖTE als 2. Instrument

2 Werke unterschiedlichen Stils im Schwierigkeitsgrad von:

W.A. Mozart: Sonatinen für Flöte und Klavier; M. Gümbel: Lern- und Spielbuch für die Flöte, Nr. 95 „3 Berliner Karnevalstänze“,

Nr. 87 „Sonate in D-Dur Anonymus um 1700“; H.P. Schmitz: Flötenlehre, Etüden

Nr. 109, 121, 122, 126, 133, 134 (Fürstenau, Quantz)

SAXOPHON als 1. Instrument

Altsaxophon:

1 Etüde im mittleren Schwierigkeitsgrad, z.B. H. Klosé: Exercices Journaliers

2 Vortragsstücke, Originalliteratur Saxophon und Klavier, z.B. J. Rueff: Chanson et Passepied

SAXOPHON als 2. Instrument

Altsaxophon:

1 Etüde im leichten Schwierigkeitsgrad, z.B. G. Lacour: 50 Etudes Faciles & Progressives

2 einfache Vortragsstücke, Originalliteratur Saxophon und Klavier, z.B. E. Bozza: Gavotte des Damoselles

SCHLAGZEUG als 1. Instrument

Kleine Trommel: 1 Stück unter Anwendung folgender Techniken: Offener und geschlossener Wirbel, verschiedene Paradiddleformen, Wirbelübungen in verschiedenen dynamischen Abstufungen (Literatur: z.B. R. Hochrainer: Übungen für Kleine Trommel; E. Keune: Schulwerk für die Kleine Trommel; Ch. Wilcoxon: aus 150 Soli)

Drumset: Spielweise unterschiedlicher Standardrhythmen (z.B. Marsch, Walzer, Tango, Beguine, Cha-cha-cha, Swing)

Stabspiele (entweder Xylophon, Marimbaphon oder Vibraphon): Tonleitern über 2 Oktaven, 1 Vortragsstück nach freier Wahl

SCHLAGZEUG als 2. Instrument

Kleine Trommel: Grundkenntnisse der unterschiedlichen Schlagtechniken (Einzel-, Doppelschläge, Paradiddles, Akzentübungen, Tremolotechnik)

1 Stück nach freier Wahl (z.B. E. Keune: Schulwerk für Kleine Trommel)

TROMPETE als 1. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

C. Kopprasch: Etüden, Heft 1, Nr. 3, 4, 8, 10; H. Vachey: Bagatelle; G.Ph. Telemann: Sonate F-Dur; A. Diabelli: Sonatina F-Dur; J. Krumpfer: Spielbuch Nr. 1 für Trompete und Klavier: Drei Variationen über ein Lied von C.Ph.E. Bach; Sonatine von K. Schwaen (3 Sätze); Michael Stöckigt: aus Fünf Miniaturen: Nr. 2, 3 u. 5

TROMPETE als 2. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

J.Krumpfer: aus Trompetenetüden, Heft 1: Nr. 7, 10, 13, 17, 20; G. Jacob: Four little pieces (Trompete und Klavier); C. Cowles (arr.): Ten easy tunes (Trompete und Klavier); V. Shekulov: Scherzo für Trompete und Klavier; E. Baudrier: Espoirs für Trompete und Klavier; J. Martens: Morceau de concours (Trompete und Klavier)

VIOLA als 1. Instrument

Tonleitern über drei Oktaven

1 Etüde, z.B. R. Kreutzer: Nr. 1-16

2 Vortragsstücke im Schwierigkeitsgrad von: C.F. Zelter: Violakonzert Es-Dur; R. Schumann: Märchenbilder (1. und 2. Bild), A. Glasunow: Elegie op. 44

VIOLA als 2. Instrument

Kenntnisse in Haltung, Bogenführung und Notation, Grundkenntnisse in Stricharten, Griffarten, Anfänge des Lagenspiels und Ansätze des Vibratos

Tonleitern über 2 Oktaven (mit Lagenspiel)

1 Etüde, z.B. B. Vollmer: Violaetüden

2 leichte Vortragsstücke, z.B. M. Cohen: Superstudies for viola

VIOLINE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. H.E. Kayser oder R. Kreutzer: Anfangsetüden

2 Werke aus verschiedenen Stilepochen, z.B. A. Vivaldi: Konzerte, W.A. Mozart: Konzert G-Dur, J.S. Bach: Violinkonzert E-Dur od. a-Moll

VIOLINE als 2. Instrument

1 Etüde, z.B. H.E. Kayser: op. 20 Heft 3

2 Werke aus verschiedenen Stilepochen, z.B. A. Vivaldi: Konzert a-Moll, F. Schubert: Sonatinen

VIOLONCELLO als 1. Instrument

Technische Voraussetzungen: Daumenlage, Spiccato, Tenorschlüssel, Doppelgriffe (entspricht F. Längin: Heft III-IV)

1 Etüde von L. Grützmacher op. 38/Heft 1 bzw. J.L. Duport

2 Vortragsstücke, z.B. Sonaten von A. Vivaldi, L.v. Beethoven, J. Brahms; J.S. Bach: Solosuiten I-II

VIOLONCELLO als 2. Instrument

Technische Voraussetzungen: 1. bis 4. Lage, Vibrato (entspricht F. Längin: Heft II-III)

1 Etüde von S. Lee oder F. Dotzauer

1 Vortragsstück, z.B. 1 leichte Sonate von A. Vivaldi

(2) Programmanforderungen für den instrumentalen Teil der Zulassungsprüfung im UNTERRICHTSFACH INSTRUMENTALMUSIKERZIEHUNG (Instrumente in alphabetischer Reihenfolge):

AKKORDEON als 1. Instrument

3 unterschiedliche Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

J.S. Bach: Dreistimmige Inventionen

W. Semjonow: Kalina Krasnaja

T. Lundquist: Plastische Varianten

AKKORDEON als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Akkordeon als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

BASSTUBA als 1. Instrument

a) Tuba in F – Basstuba: 1 Werk, z.B. D. Uber: A Delaware Rhapsodie, A. Lebedjew: Etüden für Tuba Nr. 2

b) Tuba in B oder C – Kontrabasstuba: 1 Werk, z.B. R. Dowling: His Majesty the Tuba, V. Blazhevich: 70 Studies for Bb-Flat Tuba Nr. 2

BASSTUBA als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Tuba als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

BLOCKFLÖTE als 1. Instrument

a) 1 Etüde (Altblockflöte), z.B. H.M. Linde: Neuzeitliche Übungsstücke

b) 1 Etüde (Sopranblockflöte), z.B. P. Paubon: Etudes mélodiques, Heft 2

c) 1 Werk für Sopranblockflöte, z.B. D. Bigaglia: Sonate in a-Moll

d) 1 Werk für Altblockflöte, z.B. G.F. Händel: 4 Originalsonaten

BLOCKFLÖTE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Blockflöte als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

CEMBALO als 1. Instrument

1 Werk des 17. Jh., z.B. G. Frescobaldi: 1 der Toccaten; Fitzwilliam Virginalbook: Pavane/Galliarde;

J.P. Sweelinck: Variationswerk

J.S. Bach: aus dem Wohltemperierten Klavier: Präludium und Fuge

1 Suite des 18. Jh., z.B. von F. Couperin, J.Ph. Rameau

1 Sonate von D. Scarlatti

CEMBALO als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Cembalo als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

E-BASS als 1. Instrument

1 Etüde im Schwierigkeitsgrad von: F. Simandl: 30 Etüden für Kontrabass, Nr. 7-30;

Solospiel eines Jazzthemas (z.B. Ch. Parker: Au Privave, Billie´s Bounce, Donna Lee)

Lösung einer Blattspielaufgabe (Leadsheet und Noten) mittleren-Schwierigkeitsgrades Schwierigkeitsgrades

Stilsicheres Musizieren zweier jazz- und popularmusikalischer Stücke unter Anwendung folgender Techniken: Walking Bass (Blues, Swing), Slaptechnik (Funk, Jazzrock) - Rhythmusgruppe steht zur Verfügung (Noten oder Leadsheets sind mitzubringen)

E-BASS als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für E-Bass als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

E-GITARRE als 1. Instrument

1 Stück aus dem Bereich Populärmusik mit Begleit- und Improvisationsteilen

1 Stück aus dem Bereich Jazz (Standard, erweiterter Jazz-Blues) mit Begleit- und Improvisationsteilen

Dur- und Moll-Pentatonik sowie Dur- und Moll-Tonleitern über 2 Oktaven

Begleiten in den Stilen: Rock, Funk, Latin, Swing

Begleiten mit Powerchords

Dur-, Moll- und erweiterte Septakkorde als Bareegriffe

Prima-vista-Spiel: Spiel nach dem Leadsheet eines Jazzstandards im Schwierigkeitsgrad von „Autumn Leaves“ (J. Kozma)

Die Vortragsstücke müssen mit Band oder zu einem Playback gespielt werden.

E-GITARRE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für E-Gitarre als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

FAGOTT als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. L. Milde: Konzertetüden, Heft 1 und 2

3 Vortragsstücke verschiedener Epochen, z.B. A. Vivaldi: Konzert a-moll od. e-moll; W.A. Mozart: Konzert B-Dur; F. Danzi: Konzert F-Dur; F. David: Konzert F-Dur; G. Pierné: Konzert; A. Tansmann: Suite; E. Bozza: Burleske

FAGOTT als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Fagott als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

GITARRE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. F. Sor op. 29/5, H. Villa-Lobos: Nr. 8

1 Satz eines zyklischen Werks, z.B. J.S. Bach: Loure BWV 1006 oder F. Martin: Prelude aus Quatre pièces brèves

1 Werk freier Wahl

Rhythmische Begleitung eines Stückes aus dem Bereich Jazz- und Populärmusik (gezupft oder mit Plektrum geschlagen), z.B. „Tears in heaven“ (E. Clapton), „Erweiterter Jazz- od. Rock-Blues“, „Autumn leaves“ (J. Kosma)

GITARRE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Gitarre als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

GESANG als 1. Instrument / 2. Instrument

Voraussetzung ist eine für die künstlerische Gesangsausbildung geeignete Stimme. Vorzubereiten sind 2 Kunstlieder (z.B. F. Schubert, R. Schumann, J. Brahms, H. Wolf), 1 Arie und ein Sprechtext.

JAZZ-GESANG als 1. Instrument

Voraussetzung ist eine für die künstlerische Gesangsausbildung geeignete Stimme.

4 Lieder aus dem Jazz- und Populärbereich. Vokalimprovisation (Scat-Gesang) über mindestens eines der ausgewählten Stücke.

JAZZ-GESANG als 2. Instrument

Voraussetzung ist eine für die künstlerische Gesangsausbildung geeignete Stimme.

3 Lieder unterschiedlicher Stilistik aus dem Jazz- und Populärbereich. Vokalimprovisation wünschenswert, aber nicht Bedingung.

HARFE als 1. Instrument

1 Etüde (im Schwierigkeitsgrad von E. Pozzoli: 30 mittelschwere Etüden)

2 Vortragsstücke unterschiedlichen Stils (im Schwierigkeitsgrad von J. Dussek: Sonatinen; F. J. Naderman: Sonaten)

HARFE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Harfe als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

HORN als 1. Instrument

3 unterschiedliche Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

J. Schantl: Tonleiterstudien, C. Kopprasch: Bd. I und Bd. II; R. Müller: Etüden Bd. I ;

M. Alphonse: Bd. I - 70 Etüden très faciles ; W.A. Mozart: Konzert Nr. 1 KV 412, Konzert Nr. 2 KV 417 ;

C. Saint-Saens: Romance op. 36 ; E. Bozza: En Irlande ; L. Cherubini: Sonatine Nr. 1

HORN als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Horn als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

KLARINETTE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. E. Cavallini: 30 Capricen, Etüde Nr. 14 od. 16

2 Vortragsstücke, z.B. F.A. Hoffmeister: Konzert B-Dur; R. Strauss: Romanze Es-Dur

KLARINETTE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Klarinette als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

KLAVIER als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. M. Clementi: Gradus ad Parnassum; C. Czerny: Kunst der Fingerfertigkeit

1 Werk von J.S. Bach: z.B. Wohltemperiertes Klavier

1 Klassische Sonate, z.B. J. Haydn: Es-Dur Hob. XVI/49; W.A. Mozart: D-Dur, KV 311; L.v. Beethoven: op. 10/1, 2 od. op. 14/1, 2

1 Romantisches oder modernes Stück, z.B. J. Brahms: op. 117; B. Bartok: Sonatine

KLAVIER als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Klavier als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

KONTRABASS als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. J.E. Storch - J. Hrabě: Etüden für Kontrabass, Heft 1, Nr. 18-32

2 Vortragsstücke unterschiedlichen Charakters, z.B. W. de Fesch: Sonate d-Moll; H. Eccles: Sonate g-Moll;
A. Corelli: Sonate c-Moll; G.F. Händel: Sonate g-moll

KONTRABASS als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Kontrabass als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

OBOE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. Ferling/Pierlot: 18 Etüden op. 12

2 Vortragsstücke, z.B. T. Albinoni: Concerto B-Dur op. 7, 3; D. Cimarosa: Concerto c-Moll; V. Bellini: Konzert Es-Dur; H. Genzmer: 7 Studien solo

OBOE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Oboe als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

ORGEL als 1. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

J.S. Bach: Präludium und Fuge C-Dur BWV 545; G. Muffat: 1 Toccata aus dem Apparatus musico-organisticus; L. Boellmann: Suite gothique; A.F. Kropfreiter: Toccata francese

ORGEL als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Orgel als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

POSAUNE als 1. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

E. Sachs: Concertino B-Dur oder F-Dur, 1. und 2. Satz

Rochut / Bordogni: Melodious Etudes for Trombone, Book I, Nr. 6 - Andante cantabile; J. Gally: aus 12 Etudes: Nr. 3 - Moderato (Rév. D'Edmond Leloir, Ed. G. Billaudot)

POSAUNE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Posaune als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

QUERFLÖTE als 1. Instrument

3 Werke aus drei verschiedenen Stilepochen oder 1 Etüde und zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von:

J.S. Bach: Sonate in g-Moll oder Es-Dur; A. Vivaldi: 6 Sonaten „Il pastor fido“; C. Stamitz: Konzert G-Dur;

J. Haydn: Konzert D-Dur; P. Hindemith: Sonate; E.Köhler: Der Fortschritt im Flötenspiel op. 33, Band 3;

L. Drouet: 25 berühmte Etüden, ab Nr. 7

QUERFLÖTE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Querflöte als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

SAXOPHON als 1. Instrument

1 Etüde im mittelschweren Schwierigkeitsgrad, z.B. W. Ferling: 48 Etudes op. 31

2 mittelschwere Vortragsstücke, Originalliteratur Saxophon und Klavier, z.B. A. Glasunow: Concerto Es-Dur

SAXOPHON als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Saxophon als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

SCHLAGZEUG als 1. Instrument

Kleine Trommel: 2 Stücke unter Anwendung folgender Techniken: Offener und geschlossener Wirbel, verschiedene Paradiddleformen, Wirbelübungen in verschiedenen dynamischen Abstufungen (Literatur: R. Hochrainer: Übungen für kleine Trommel Nr. 26, 32, 34, 50; Ch. Wilcoxon: aus 150 Soli)

Drumset: Spielweise unterschiedlicher Standardrhythmen (z.B. Marsch, Walzer, Tango, Beguine, Cha-cha-cha, Swing) sowie kurze Improvisation

Pauken (falls gelernt): 1 Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades (z.B. R. Hochrainer: Heft 1, 2 oder 3)

Stabspiele (entweder *Xylophon*, *Marimbaphon* oder *Vibraphon*): Tonleitern über 2 Oktaven, 1 Vortragsstück nach freier Wahl

SCHLAGZEUG als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Schlagzeug als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

TROMPETE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. C. Kopprasch: Etüden, Band 2, Nr. 35, 36, 42, 50

2 Vortragsstücke, z.B. J. Haydn: Trompetenkonzert Es-Dur, 2. Satz; E. Larson: Konzert für Trompete; G. Balay: Prélude et Ballade od. Contest Pièce od. Petite Pièce Concertante; V. Korda: Sonatine in 3 Sätzen; T. Albinoni: Konzert für Trompete und Klavier Es-Dur

TROMPETE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Trompete als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

VIOLA als 1. Instrument

Tonleitern und Dreiklangszerlegungen

1 Etüde im Schwierigkeitsgrad von: R. Kreutzer: Nr. 39

2 Vortragsstücke im Schwierigkeitsgrad von: J.S. Bach: Suite Nr. 1; C. Stamitz: Konzert D-Dur; F. Schubert: Arpeggione Sonate; H.

Blendinger: Solosuite op. 40

VIOLA als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Viola als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

VIOLINE als 1. Instrument

3 Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad von:

J.S. Bach: Partita d-moll, Satz 1-4

W.A. Mozart: Violinkonzerte D-Dur KV 211, B-Dur und G-Dur KV 216

C. Franck: Violinsonate A-Dur

O. Messiaen: Thèmes et Variations

VIOLINE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Violine als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

VIOLONCELLO als 1. Instrument

1 Etüde von D. Popper: Hohe Schule; J.L. Duport; L. Grützmacher: op. 38, 2. Heft

2 Vortragsstücke, z.B. Sonaten von F. Geminiani, L. Boccherini; J.S. Bach: Solosuiten IV-VI;

Konzerte von J. Haydn, M.G. Monn

VIOLONCELLO als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Violoncello als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung